

Dritte Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 20. April 2005

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-36.pdf)

Auf Grund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 1999 (KWMBI II S. 1052), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 2004 (KWMBI II S. 2339), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Leitungsgremium wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die erweiterte Universitätsleitung nach Maßgabe des § 3 der Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2003 (GVBl S. 615, BayRS 2210-2-16-WFK), geändert durch Verordnung vom 7. September 2004 (GVBl S. 379) beraten und unterstützt.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Der Vorsitzende des Leitungsgremiums nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Hochschulrates teil.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5. Nach dem Klammerzusatz werden ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung vom 7. September 2004 (GVBl. S. 379)“ eingefügt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Die erweiterte Universitätsleitung nimmt zu der vom Fachbereich vorgelegten Berufungsliste Stellung. ²Das Leitungsgremium legt die Berufungsliste gemeinsam mit der Stellungnahme der erweiterten Universitätsleitung dem Senat vor.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Senat beschließt die Berufungsliste auf Grundlage der Beschlüsse des Fachbereichsrates und der Stellungnahme der erweiterten Universitätsleitung.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 werden die Worte „das Rektorat“ durch die Worte „der Rektor“ ersetzt.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Nrn. 3 und 4 gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 2 entfällt und vor den Worten „Ständigen Kommissionen“ wird das Wort „übrigen“ gestrichen.

5. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Universität im Sinne von Art. 32 BayHSchG sind

1. das Zentrum für Mittelalterstudien,
2. das Bamberger Centrum für Europäische Studien - Bamberg Center for European Studies -,
3. das Zentrum für Interreligiöse Studien/Centre for Interreligious Studies.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²§ 1 Nrn. 1 bis 4 treten mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft; die durch § 1 Nrn. 1 bis 4 geänderten Bestimmungen sind in der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung wieder anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 1. April 2005, Nr. IX/4-H2311.BAM-9b/11 527.

Bamberg, den 20. April 2005

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 20. April 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2005.